

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 19.11.2025 folgende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung

- § 1 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 22, 30, 31 BbgKVerf)
- § 2 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)
- § 3 Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung (§ 33 BbgKVerf)
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Digitaler Sitzungsdienst, Stadtverordneteninformationssystem
- § 6 Ältestenrat
- § 7 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)
- § 8 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf), Anhörung Sachverständiger, Einwohnerinnen und Einwohner mit besonderer Sachkunde oder Betroffener, Ankündigung von Redebeiträgen
- § 9 Gäste (§ 36 Absatz 2 BbgKVerf)
- § 10 Einwohnerfragestunde (§ 2 Einwohnerbeteiligungssatzung)
- § 11 Petitionen (§ 14 BbgKVerf)
- § 12 Anfragen (§ 29 Absatz 1 und 2 BbgKVerf)
- § 13 Anträge (§§ 30 Absatz 3 Satz 1, 35 BbgKVerf)
- § 14 Aktuelle Stunde
- § 15 Öffentlichkeit der Sitzung, Bild- und Tonübertragungen/-aufzeichnungen (§ 36 Absatz 2, 3 BbgKVerf)
- § 16 Sitzungsablauf und Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)
- § 17 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung
- § 18 Redeordnung
- § 19 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)
- § 20 Wahlen (§§ 39, 40, 41 BbgKVerf)
- § 21 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

Zweiter Abschnitt: Verfahren in Ausschüssen

- § 22 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

Dritter Abschnitt: Hauptausschuss

§ 23 Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

§ 24 Behandlung von Petitionen im Hauptausschuss (§ 14 BbgKVerf)

Vierter Abschnitt: Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 25 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 26 Ortsbeiräte und Ortsvorsteherin beziehungsweise Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 22, 30, 31 BbgKVerf)

(1) Die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der Hauptsatzung sowie dieser Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz (Stadtverordnetenversammlung). Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter erhält je ein Exemplar dieser Regelwerke.

(2) Die Stadtverordneten haben gemäß § 31 Absatz 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Bei Teilnahme an Sitzungen achten sie auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung haben Stadtverordnete vor der jeweiligen Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise des Ausschusses zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

(4) Stadtverordnete haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach § 22 Absatz 1 und Absatz 2 BbgKVerf ausgeschlossen sind, vor Beginn der Sitzung, spätestens bei Aufruf des Tagesordnungspunktes der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses die Ausschlussgründe unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung über den betreffenden Tagesordnungspunkt zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen können sie sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist verpflichtet, sich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bei Zweifeln über die Auslegung zu informieren. Ob die Voraussetzungen gemäß § 22 Absatz 1 und 2 BbgKVerf im Zweifelsfall vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise der Ausschuss (§§ 22 Absatz 4 Satz 4, 31 Absatz 2 Nr. 5, § 44 Absatz 9 Satz 1 BbgKVerf).

§ 2 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionsstärke ist in § 10 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz geregelt.

(2) Die Fraktionen haben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden, der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte können diese erst nach Zugang der Mitteilung nach den vorgenannten Sätzen wahrnehmen.

Veränderungen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung (§ 33 BbgKVerf)

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt diese im Außenverhältnis.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sie unterstützen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung, führen die Redelisten, überwachen die Redezeit, rufen bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Stadtverordneten auf und zählen bei Abstimmungen die Stimmen. Sie vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Büros für Stadtverordnetenangelegenheiten. Dem vorgenannten Büro obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise ihrer Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.

(2) Dem Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten obliegt die Prüfung der fristgerechten Einreichung von Anträgen/Anfragen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie der Einhaltung von Fristen und Wiedervorlagen entsprechend den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und aller Ausschüsse.

§ 5 Digitaler Sitzungsdienst, Stadtverordneteninformationssystem

(1) Das Stadtverordneteninformationssystem (Digitaler Sitzungsdienst) ist ein webbasiertes Informationssystem. Es dient insbesondere den politischen Gremien bei der Aufgabenbewältigung ihres Ehrenamtes. Über einen öffentlich zugänglichen Teil kann jedermann in das Stadtverordneteninformationssystem über das Internet unter www.cottbus.de einsehen, der nichtöffentliche Teil steht nur bestimmten Nutzergruppen zur Verfügung.

(2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nehmen am Digitalen Sitzungsdienst teil; sie sind neben der Nutzung des Digitalen Sitzungsdienstes verpflichtet, die jeweiligen sitzungsbezogenen Unterlagen rechtzeitig vor Sitzungsbeginn abzurufen. Für die Teilnahme und Nutzung am Digitalen Sitzungsdienst ermöglicht die Stadt Cottbus/Chósebus den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung den passwortgeschützten Zugang auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsunterlagen über die Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebus. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ebenso einen passwortgeschützten Zugang auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsunterlagen.

(3) In das Stadtverordneteninformationssystem werden die für den Sitzungsdienst erforderlichen Unterlagen (Ladungen, Tagesordnung, Sitzungsunterlagen) durch das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten eingestellt. Für die Reihenfolge der Dokumente ist eine durch das oben genannte Büro vorgegebene Nummerierung maßgeblich (Anfrage- beziehungsweise Antragsnummer), die auf dem vollständigen Eingang der Dokumente basiert. Für die Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit des Digitalen Sitzungsdienstes ist das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten verantwortlich.

(4) Die Fraktionsgeschäftsstellen und Einzelstadtverordnete erhalten eine Ausfertigung aller Vorlagen, Anträge, Anfragen, Protokolle etc. in Papierform.

§ 6 Ältestenrat

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat mit beratender Funktion. Er dient der Unterstützung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bei deren oder dessen geschäftsführenden Aufgaben sowie der Förderung der interfraktionellen Zusammenarbeit.

(2) Der Ältestenrat besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, ihren oder seinen Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter vertreten lassen.

(3) Der Ältestenrat kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, zu seinen Sitzungen einladen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung übt den Vorsitz im Ältestenrat aus und kann dessen Sitzungen auf Vorschlag eines Mitglieds oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bei Bedarf einberufen. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dessen Einberufung verlangen. Die Sitzungen des Ältestenrates unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sind nicht öffentlich.

§ 7 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen (regelmäßige Ladungsfrist) vor dem Sitzungstag in Textform ein. Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 6. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Die Ladung muss Ort und Zeit der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung enthalten. Der

Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Etwaige Sitzungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung über den Digitalen Sitzungsdienst abrufen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Entsprechend § 34 Absatz 2 BbgKVerf können Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf begründeten Antrag an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind) per Video teilnehmen (Hybridsitzung), soweit dies technisch möglich ist. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gilt § 34 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf, für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister gilt § 34 Absatz 2 Satz 6 BbgKVerf. Der Antrag ist spätestens 5 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu stellen. Die Stadt Cottbus/Chóśebuz prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können.

Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens 9 Uhr des Sitzungstages gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Mitglied glaubhaft gemacht hat, dass sie oder er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich die am Sitzungsort anwesenden und die per Video teilnehmenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gegenseitig wahrnehmen können und die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die Sitzung verfolgen kann.

§ 8 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf), Anhörung Sachverständiger, Einwohnerinnen und Einwohner mit besonderer Sachkunde oder Betroffener, Ankündigung von Redebeiträgen

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die spätestens 15 Tage vor dem Tag der Sitzung bis 10:00 Uhr von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder die von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in digitaler und schriftlicher Form benannt werden.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung um solche Angelegenheiten erweitert werden, die keinen Aufschub dulden. Die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu begründen.

(3) Sollen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige, Einwohnerinnen oder Einwohner mit einer besonderen Sachkunde oder Betroffene gehört werden, soll ein solcher Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor der Sitzung unter Angabe des

Tagesordnungspunktes und einer knappen Beschreibung zur Darlegung der besonderen Sachkunde oder Betroffenheit in Textform angekündigt werden. Über den in der Sitzung gestellten Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bei Aufruf des Tagesordnungspunktes.

(4) Redebeiträge im Tagesordnungspunkt „Persönliche Mitteilungen und Erklärungen“ im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung gemäß § 16 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung sollen vor der Sitzung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung angekündigt werden.

(5) Beratungs- und Beschlussgegenstände gleichen Inhalts dürfen, sofern keine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, frühestens sechs Monate nach dem Tag ihrer letzten Beratung und/oder Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 Gäste (§ 36 Absatz 2 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Gäste nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Gäste sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören, als störend gelten insbesondere Zwischenrufe oder das Anbringen oder Zeigen von Banner, Transparente oder Plakate im Sitzungsraum sowie Zeichen des Beifalls oder Missfallens. Gäste, welche die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 10 Einwohnerfragestunde (§ 2 Einwohnerbeteiligungssatzung)

Die nach § 4 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus durchzuführende Einwohnerfragestunde findet im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend § 16 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung statt. In Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Beratungsgegenstände vorgesehen sind, wird keine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Näheres regelt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chósebus (Einwohnerbeteiligungssatzung).

§ 11 Petitionen (§ 14 BbgKVerf)

(1) Wenden sich Personen in Angelegenheiten, die die Stadt Cottbus/Chósebus betreffen, mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung, unterrichtet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über den Eingang und den Inhalt der Petition. Zudem informiert sie oder er die Petentin oder den

Petenten rechtzeitig über Tag, Zeit und Ort der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der die Petition erstmalig behandelt werden soll.

(2) Bei einer Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung kann die Petition zur Vorbereitung dieser an den für Petitionen zuständigen Ausschuss verwiesen werden. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Petitionen nach Anhörung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des für Petitionen zuständigen Ausschusses. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Petentin oder den Petenten innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition über die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden. Ist dies nicht möglich, erhält die Petentin oder der Petent von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einen Zwischenbescheid in Textform.

(4) Sofern die Stadtverordnetenversammlung nicht von ihrem Recht nach § 28 Absatz 4 BbgKVerf Gebrauch macht, ist nach § 24 dieser Geschäftsordnung zu verfahren.

§ 12 Anfragen (§ 29 Absatz 1 und 2 BbgKVerf)

(1) Jede Stadtverordnete oder jeder Stadtverordneter oder eine Fraktion ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Cottbus/Chóšebuz beziehen, an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten.

(2) Anfragen sind auf einen konkreten Sachverhalt zu beschränken sowie kurz und sachlich zu fassen (maximal 4 Unterfragen); sie sind mit einem Titel zu versehen. Die Anfragen sollen begründet werden. Die Anfragen sind spätestens 15 Tage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bis 10.00 Uhr über das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in schriftlicher Form sowie als PDF-Dokument einzureichen. Das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten leitet die Anfragen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Beantwortung zu.

(3) Anfragen, die mündlich beantwortet werden sollen, werden unter Berücksichtigung des Absatz 4 in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich zusammengefasst mit dem wesentlichen Inhalt mündlich sowie in ausführlicherer Form schriftlich beantwortet, wobei die anfragende Person oder Fraktion bis zu drei Nachfragen stellen kann. Eine Beantwortung erfolgt nur schriftlich, wenn die anfragende Person oder Fraktion dies verlangt oder die mündliche Beantwortung gemäß Absatz 4 zurückgewiesen wurde; die schriftliche Beantwortung wird in den Digitalen Sitzungsdienst eingestellt. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Eine mündliche Beantwortung der Anfrage in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann durch diese zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft der anfragenden Person oder einer anderen anfragenden Person beziehungsweise einer Fraktion innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich keine wesentliche Änderung ergeben hat,

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(5) Nach dem gleichen Verfahren können die anfragende Person oder Fraktion ihre Anfrage auch zur Beantwortung in der nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses anstelle der nächsten Stadtverordnetenversammlung vorsehen. Die Einreichungsfrist nach Absatz 2 bezieht sich auf den jeweiligen Ausschusstermin. Ist die anfragestellende Person kein Mitglied des zuständigen Fachausschusses, genießt sie für die Behandlung ihrer Anfrage Rederecht zum Stellen der in Absatz 3 vorgesehenen Nachfragen.

§ 13 Anträge (§§ 30 Absatz 3 Satz 1, 35 BbgKVerf)

(1) Anträge können Beratungsgegenstände sein, die entsprechend § 35 BbgKVerf in der Tagesordnung aufgeführt sind, Sachanträge im Sinne des Absatzes 2 und Geschäftsordnungsanträge im Sinne des Absatzes 4.

(2) Jede Stadtverordnete oder jeder Stadtverordnete ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung in der Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen (Sachanträge). Derartige Anträge können bis zum Schluss der Beratung schriftlich oder innerhalb der Sitzung mündlich gestellt werden und müssen im Sachzusammenhang mit einem Beratungsgegenstand stehen. Bei Zweifeln über den Sachzusammenhang entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Antrags.

(3) Sachanträge im Sinne des Absatzes 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

(4) Jede Stadtverordnete oder jeder Stadtverordnete hat das Recht, Anträge zum Verfahren zu stellen (Geschäftsordnungsanträge). Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

1. Beendigung der Aussprache
2. Schluss der Redeliste
3. Vertagung
4. Nichtbefassung wegen Unzuständigkeit
5. Einhaltung der Redeordnung
6. Unterbrechung der Sitzung
7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
8. Anhörung von Betroffenen, Sachverständigen oder Einwohnerinnen oder Einwohner mit besonderer Sachkunde
9. Namentliche Abstimmung
10. Wortprotokoll zu einem Beratungsgegenstand.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist ohne weitere Debatte abzustimmen. Gegenreden können zugelassen werden. Bei Anträgen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 hat die Vorsitzende oder der

Vorsitzende vor der hierüber geführten Abstimmung die Namen der Personen aus der Redeliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind. Sie oder er hat sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit dazu hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen. Sofern dies nicht der Fall ist, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den betreffenden Personen aus der Redeliste die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 benannten Rechte und Pflichten gelten ebenso für Fraktionen.

§ 14 Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag von einer Fraktion wird nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Aussprache zu einem sich auf Angelegenheiten der Stadt Cottbus/Chóśebuz beziehendes Thema, von aktuellem Interesse (aktuelle Stunde) durchgeführt.

(2) Jede Fraktion kann maximal eine Aktuelle Stunde pro Kalenderjahr beantragen.

(3) Der Antrag muss unter Angabe des Themas der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung spätestens vier Wochen, frühestens drei Monate vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der die aktuelle Stunde durchgeführt werden soll, zugegangen sein. Dem Antrag müssen weiterhin die Redebeiträge entnommen werden können. Die inhaltliche Präzisierung der aktuellen Stunde hat bis zum Hauptausschuss des Monats zu erfolgen, in der die aktuelle Stunde auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung steht.

(4) Die aktuelle Stunde soll einen Zeitrahmen von 60 Minuten nicht überschreiten und findet gemäß § 16 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung im Tagesordnungspunkt „Berichte, Informationen und Petitionen“ der öffentlichen oder ggf. der nichtöffentlichen Sitzung statt. Bei der aktuellen Stunde sollen grundsätzlich nur Kurzbeiträge von höchstens zehn Minuten zugelassen werden.

(5) Redebeiträge können durch Stadtverordnete, der Verwaltung oder Dritte erfolgen. Es sind sowohl jeder Fraktion als auch der Verwaltung die Möglichkeit von Redebeiträgen in angemessenem Zeitumfang zu geben. Die Redebeiträge sollen in Präsenz stattfinden; ein Einspielen von Videoaufzeichnungen ist nicht gestattet.

(6) Die organisatorische Vorbereitung und Umsetzung der aktuellen Stunde obliegt den Antragstellenden. Davon unberührt bleiben die Handhabung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

(7) Um einen zeitlich geordneten Ablauf von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu gewährleisten, soll pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr als eine aktuelle Stunde durchgeführt werden. Zur weiteren Abfolge der Durchführung von aktuellen Stunden kann der Ältestenrat der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei bereits vorliegenden Anträgen Empfehlungen zur Aufnahme auf die Tagesordnung abgeben.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzung, Bild- und Tonübertragungen/-aufzeichnungen (§ 36 Absatz 2, 3 BbgKVerf)

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Das Nähere ist in § 11 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus geregelt. Teilnahmeberechnigt im nichtöffentlichen Teil sind Personen mit Teilnahmeberechnigt entsprechend den Regelungen der Kommunalverfassung, die jeweilige Fraktionsgeschäftsführerin oder der jeweilige Fraktionsgeschäftsführer, die Dezernentinnen und die Dezernenten, die protokollführende Person, die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und die Leiterin oder der Leiter des Büros der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Darüber hinaus kann weiteren Personen Zutritt gewährt werden, wenn und solange diese für den Willensbildungsprozess benötigt werden oder eine andere sachliche Notwendigkeit zu erkennen ist. Dies sind insbesondere Betroffene, die Fach-, Servicebereichs-, Amts-, sowie Werkleitungen oder andere Gemeindebedienstete, Sachverständige, die jeweilige Geschäftsführerin oder der jeweilige Geschäftsführer der Eigengesellschaften der Stadt Cottbus/Chósebus oder der Gesellschaften an denen die Stadt Cottbus/Chósebus beteiligt ist. Über das Teilnahmeberechnigt nach § 15 Absatz 2 Satz 4 dieser Geschäftsordnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Tagesordnungspunkte für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind derart bekannt zu machen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist. Bei einem Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist zu begründen, warum überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf § 36 Absatz 2 BbgKVerf wird hingewiesen.

(4) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nach Maßgabe der folgenden Sätze zulässig, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung trifft im Einzelfall eine anderweitige Entscheidung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie der ähnlichen Medien haben vor Ort einen bundeseinheitlichen Presseausweis nachzuweisen oder zu belegen, dass das jeweilige Medium bei einer Landesmedienanstalt registriert ist oder als lokaljournalistisches Angebot geführt wird und einen entsprechenden Mitarbeitendenausweis oder einen Auftrag vorzuzeigen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Rundfunks haben vor Ort die Kopie der Lizenz sowie ein Mitarbeitendenausweis oder einen entsprechenden Auftrag nachzuweisen. Die Bild- und Tonübertragungen sind zu unterbrechen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Gründe für eine Entscheidung nach Satz 1 oder 4 werden in der Sitzungsniederschrift dokumentiert. Sätze 1, 4 und 5 gelten für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen (Livestream) entsprechend.

(5) Zur Erleichterung der Fertigung einer Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Absatz 3

Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

§ 16 Sitzungsablauf und Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er ist bei der Sitzungsleitung zu Gerechtigkeit, Objektivität und Neutralität verpflichtet. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Absatz 1 BbgKVerf).

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Regel in folgender Reihenfolge durchgeführt:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
7. Berichte, Informationen und Petitionen
8. Vorlagen der Verwaltung
9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Entscheidung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
3. Berichte, Informationen und Petitionen
4. Vorlagen der Verwaltung
5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
7. Schließung der Sitzung.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Redende, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, deren oder dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Darunter fallen insbesondere auch demonstrative nichtverbale Meinungsäußerungen zum

Beispiel mittels Plakaten, Transparenten, Ansteckern, Plaketten, Bekleidungsstücken, Fahnen und Aufklebern. Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden beziehungsweise liegt ein grober Verstoß vor, kann ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.

§ 17 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann insbesondere Tagesordnungspunkte durch Entscheidung in der Sache abschließen, an die Ausschüsse verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(2) Bei der Abstimmung geht der Verweisungsantrag dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung bereits vorliegenden Wortmeldungen zuzulassen.

(3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Sachverständige, Einwohnerinnen und Einwohner mit einer besonderen Sachkunde, Betroffene oder Andere zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung nach Satz 1 und 2 soll nicht länger als 15 Minuten andauern.

(5) Nach 21:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Absatz 6 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für diese Sitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 18 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine redende Person unterbrochen werden.

(2) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er sich an der Beratung beteiligen, geht für die Dauer des Tagesordnungspunktes der Vorsitz an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter über.

(4) Die Redezeit soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten.

(5) Zu einem Tagesordnungspunkt soll einer Rednerin oder einem Redner nur zweimal das Wort erteilt werden. Fraktionen sollen ihre Redebeiträge zu einem Tagesordnungspunkt auf drei Wortbeiträge beschränken.

(6) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von persönlichen Angriffen muss einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag durch die Vorsitzende oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Erwiderung das Wort erteilt werden.

§ 19 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Kartenzeichen und soweit diese nicht zur Verfügung stehen durch Handzeichen abgestimmt. Steht ein elektronisches Abstimmungssystem zur Verfügung, so erfolgt die Abstimmung mittels elektronischer Stimmabgabe; Satz 1 findet dann nur bei Ausfall des Systems Anwendung. Bei der offenen Abstimmung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein Stimmen sowie die Stimmenthaltungen fest und gibt das Ergebnis bekannt. Sollte das Abstimmungsergebnis nach Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung angezweifelt werden, so wird die offene Abstimmung vor Behandlung des nächstfolgenden Tagesordnungspunktes wiederholt.

(2) Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu einem Beratungsgegenstand Änderungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der vom Beratungsgegenstand am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.

(4) Auf Antrag der oder des Einreichenden oder einer Fraktion ist über einzelne Teile der Vorlage beziehungsweise des Antrags gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 20 Wahlen (§§ 39, 40, 41 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird ein Wahlausschuss durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingerichtet (Wahlausschuss). Die Fraktionen benennen gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden je ein Mitglied.

(2) Für die Durchführung der Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel können so vorbereitet werden, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass auf dem Stimmzettel die bewerbende Person, der oder denen man die Stimme/n geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei gekennzeichnet wird/werden. Können mehrere Stimmen abgegeben werden und werden weniger Stimmen als zulässig abgegeben, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel z.B. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält als zulässig, den Willen der Stimmen abgebenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt, einen Zusatz enthält, einen Vorbehalt enthält oder durchgestrichen oder durchgerissen ist.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von dem Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 21 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist für die Erstellung des Entwurfs der Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt eine schriftführende Person.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

1. Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt

2. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung

3. die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
(laut Teilnehmendenliste)

4. die Namen der teilnehmenden Beschäftigten aus der Verwaltung und anderer zugelassener Personen

5. die Tagesordnung, einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in

öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden

6. den vollständigen Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellenden, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den vollständigen Wortlaut der Beschlüsse

7. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen

8. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit

9. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt (§ 42 Absatz 2 BbgKVerf)

10. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

11. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

12. Ordnungsmaßnahmen der Sitzungsleitung

13. die Gründe der Entscheidungen nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und 4 dieser Geschäftsordnung (§ 15 Absatz 4 Satz 5, 6 dieser Geschäftsordnung).

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift soll spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet werden.

(5) Eine Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt entsprechend § 39 Absatz 3 BbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz.

Zweiter Abschnitt: Verfahren in Ausschüssen

§ 22 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

(1) Für den Geschäftsgang und für das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung etwas Anderes geregelt ist. Ein Anspruch auf Sitzungsteilnahme per Video gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf besteht nur im Rahmen des aktiven Teilnahmerechts.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses beruft die Sitzungen mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen (regelmäßige Ladungsfrist) vor dem Sitzungstag in Textform ein. Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 6. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde. In dringenden Angelegenheiten kann die

Ladungsfrist auf drei Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner über das Stadtverordneteninformationssystem abrufen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse können auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chóśebuz unter www.cottbus.de sowie im Aushang im Stadthaus/Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus eingesehen werden.

Dritter Abschnitt: Hauptausschuss

§ 23 Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung etwas Anderes geregelt ist.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses beruft die Sitzungen des Hauptausschusses mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen (regelmäßige Ladungsfrist) vor dem Sitzungstag in Textform ein. Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 6. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Eine Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt entsprechend § 39 Absatz 3 BbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóśebuz.

§ 24 Behandlung von Petitionen im Hauptausschuss (§ 14 BbgKVerf)

(1) Liegt dem Hauptausschuss eine Petition zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung oder zur Entscheidung vor, unterrichtet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses den Hauptausschuss unverzüglich über den Eingang und den Inhalt der Petition. Zugleich unterrichtet die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Petentin oder den Petenten rechtzeitig über Tag, Zeit und Ort der Sitzung des Hauptausschusses, in der über die Petition beraten oder entschieden werden soll.

(2) Der Hauptausschuss kann die Petentin oder den Petenten oder andere Beteiligte anhören sowie eine Stellungnahme der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters einholen.

(3) Bei einer Entscheidung über die Petition durch den Hauptausschuss, unterrichtet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses die Petentin oder den Petenten hierüber innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition. Ist dies nicht möglich, erhält

die Petentin oder der Petent von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Hauptausschusses einen Zwischenbescheid.

Vierter Abschnitt: Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 25 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt Cottbus/Chósebus anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen oder der jeweilige Ausschuss keine anderweitige Regelung getroffen hat.

§ 26 Ortsbeiräte und Ortsvorsteherin beziehungsweise Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) Jede Ortsvorsteherin und jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Beratungsgegenstände behandelt werden, die Belange ihres oder seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

(2) Davon abweichend tritt § 14 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung erst am 01.01.2026 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 08.12.2025

Dr. Wolfgang Bialas

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus